



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0390</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 6</b>
<b>Klärwerk Karlsruhe, Erneuerung Klärschlammverbrennungslinie 2; Neuvergabe der Leistungen für die Fertigstellung und Inbetriebnahme</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Bauausschuss</b>	<b>10.05.2019</b>	<b>4</b>		<b>X</b>	<b>vorberaten</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>14.05.2019</b>	<b>31</b>	<b>X</b>		<b>zugestimmt</b>

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat genehmigt nach Vorberatung im Bauausschuss die Vergabe der folgenden Arbeiten:

**Klärwerk Karlsruhe, Erneuerung Klärschlammverbrennungslinie 2;  
Neuvergabe der Leistungen für die Fertigstellung und Inbetriebnahme**

an die Firma **Standardkessel Baumgarte GmbH**  
zum Angebot vom **11. April 2019**  
abschließend mit vorläufig **4.760.000 Euro**

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Zuschlag zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	22.900.000 Euro	-			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

## 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Leistungen

Im Klärwerk Karlsruhe fallen täglich ca. 40 Tonnen Trockensubstanz (TS) Klärschlamm an, der in zwei abwechselnd betriebenen Klärschlammverbrennungslinien thermisch verwertet wird. Bereits im Jahr 2012 stand die Sanierung der maschinellen Ausrüstung der im Jahr 1991 in Betrieb genommenen Klärschlammverbrennungslinie 2 an, da ein Großteil der Einrichtungen durch den langjährigen Gebrauch verschlissen war. Mit Vertrag vom 5. Juni 2012 erhielt die Stulz GTA GmbH im Zuge der Erneuerung der Verbrennungslinie 2 die Aufträge für die Hauptgewerke

- Schlammmentwässerung und Schlamm Trocknung
- Ofen und Kessel
- Thermische Anlage mit Turbine
- Notstromanlage

Im Mai 2014 wurde über das Vermögen der Stulz GTA GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet. Noch im Juli 2014 wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat mit dem Insolvenzverwalter eine Sanierungsvereinbarung getroffen. Diese hatte zum Inhalt, dass die Verbrennungslinie 2 durch die Intec GTA GmbH, Bruchsal (die einen Großteil des Fachpersonals der Stulz GTA GmbH übernommen hatte), fertiggestellt und in Betrieb genommen werden sollte, zu den Bedingungen der mit der insolventen Stulz GTA GmbH ursprünglich abgeschlossenen Verträge.

Die Intec GTA GmbH konnte aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen die Anlage bis heute nicht fertigstellen. Sie sieht sich nach eigener Aussage nicht mehr in der Lage, die Verbrennungslinie 2 zu den mit der Stulz GTA GmbH vertraglich vereinbarten finanziellen Bedingungen fertigzustellen. Da mittlerweile auch die Verbrennungslinie 1 durch einen mehrjährigen nahezu ununterbrochenen Betrieb in vielen Teilen nahezu verschlissen ist und sich in einem kritischen Zustand befindet, muss die Linie 2 unter allen Umständen so schnell wie möglich fertiggestellt werden. Für den Fall, dass beide Verbrennungslinien nicht zur Verfügung stehen, muss, wie in der Vergangenheit bereits mehrfach tage- bzw. wochenweise erforderlich, der kontinuierlich anfallende Rohschlamm in Notentsorgungsaktionen in mobilen Einrichtungen entwässert und zu externen Schlammverbrennungsanlagen (z. B. Stuttgart, Ulm, Ludwigshafen) verbracht werden. Die Kosten für eine Notentsorgung betragen ca. 20.000 Euro pro Tag. Um noch weitere Verzögerungen mit entsprechendem finanziellem Schaden zu vermeiden, wurde die Sanierungsvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter im Januar 2019 gekündigt, mit dem Ziel, die Verbrennungslinie 2 durch eine andere, leistungsfähige Fachfirma schnellstmöglich in Betrieb zu nehmen. Eine Marktsondierung mit Begehungen der Anlage vor Ort hatte ergeben, dass mehrere Fachfirmen bereit und in der Lage wären, die Anlage fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Im Wesentlichen stehen noch folgende Arbeiten aus:

- Beseitigung der Überhitzungsproblematik am Brennersystem
- Umbau verschiedener drucktragender Teile
- Beseitigung der Fehler am Kondensatsystem
- Funktionsüberprüfung Rohrleitungen, Armaturen und sonstiger maschineller Anlagen
- CE-Zertifizierung
- Ergänzung Funktionsbeschreibungen und Dokumentationen
- Restbauarbeiten Stahl und Beton

## 1.2 Vergabeart

Die Erneuerung der Verbrennungslinie 2 war im Jahr 2012 in einem offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben worden. Nach Kündigung der mit dem Insolvenzverwalter abgeschlossenen Sanierungsvereinbarung sind die für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage erforderlichen Leistungen im Wettbewerb zu vergeben. Da der Hauptgegenstand des Auftrags durch Bauleistungen aus dem Bereich Anlagenbau geprägt ist, handelt es sich vorliegend um einen einheitlichen Bauauftrag. Der gemäß § 3 der Vergabeverordnung (VgV) vorab geschätzte Wert des Gesamtauftrags liegt unterhalb des für Bauaufträge maßgeblichen EU-Schwellenwertes, so dass das nationale Vergaberecht Anwendung findet. Aufgrund der Tatsache, dass der genaue Inhalt und Umfang der für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verbrennungslinie 2 noch erforderlichen Bauleistungen nur in enger Abstimmung mit den an den Aufträgen interessierten Fachfirmen abgeschätzt werden kann und sich erst im Zuge von Vertragsverhandlungen zumutbar und seriös preislich kalkulieren ließ, wäre die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens, bei dem ein strenges Verhandlungsverbot gilt, nicht zielführend gewesen. Da Art und Umfang der zu vergebenden Leistung vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden konnten, dass hinreichend vergleichbare Angebote zu erwarten waren, wurde hier stattdessen als zulässige Vergabeart eine freihändige Vergabe in der Form eines mehrstufigen Verhandlungsverfahrens gewählt (§ 3a Abs. 4 Nr. 3 VOB/A).

## 1.3 Bieterauswahl, Vergütung

### Auswahlstufe 1: Interessenbekundung

Das Tiefbauamt hat zunächst sieben erfahrene Fachunternehmen aufgefordert, ihr Interesse an einer Beteiligung am Auswahlverfahren zu bekunden. Davon haben drei Unternehmen/Bietergemeinschaften Ihr Interesse grundsätzlich bekundet, Einladungen zum Besichtigungstermin zeitnah wahrgenommen und im Besichtigungstermin vor Ort Ihre grundsätzliche Qualifikation dargelegt.

### Auswahlstufe 2: Prüfung formeller Voraussetzungen

Bei keinem der drei Unternehmen/Bietergemeinschaften liegen formelle Ausschlussgründe vor.

### Auswahlstufe 3: Prüfung der Eignung

Für die Auswahl der Unternehmen, die zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten, wurden vorab bestimmte Eignungskriterien festgelegt und bekannt gegeben. Die Eignungsprüfung hat ergeben, dass alle drei Firmen/Bietergemeinschaften über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

### Einholung von Angeboten

Die Verwaltung hat im Verhandlungsverfahren die drei als geeignet und zuverlässig identifizierten Bieter aufgefordert, auf der Grundlage eines zuvor erstellten Pflichtenkatalogs detaillierte Angebote einzureichen, welche Preise für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verbrennungslinie 2 enthalten. Es sind zwei Angebote eingegangen. Eine vorläufige Aufnahme des IST-Zustands vor Ort hat gezeigt, dass Pauschalangebote mit Festpreisen nicht möglich sind bzw. zu unverhältnismäßig hohen Risikozuschlägen führen würden. Im Zuge mehrerer Verhandlungsrunden legte man sich auf eine Abrechnung der Eigenleistungen der Bieter nach tatsächlichem Aufwand gemäß festgelegten Verrechnungssätzen sowie einer Abrechnung von Drittkosten (für Fremdleistungen durch Subunternehmer, über 50% der Gesamtkosten) mit einem zu vereinbarenden Unternehmerzuschlag fest. Auf dieser Basis wurden die verbliebenen Bieter aufgefordert, Richtpreis-Angebote einzureichen:

**Bieter A Standardkessel Baumgarte GmbH, Bielefeld** **4.760.000 Euro**

Bieter B 6.914.637 Euro

Aufgrund der Abrechnung der Leistungen nach tatsächlich erforderlichem Aufwand ist eine Bieterauswahl allein nach dem Richtpreis nicht möglich. Es sprechen jedoch weitere gewichtige Gründe für einen Zuschlag an die Standardkessel Baumgarte GmbH:

Die Standardkessel Baumgarte GmbH bietet einen Unternehmerzuschlag für Drittleistungen von 20% an, Bieter B verlangt einen Unternehmerzuschlag von 30 %.

Die Standardkessel Baumgarte GmbH ist bereit, die erforderlichen Leistungen auf Basis eines Bauvertrags (Werkvertrag) auszuführen mit dem Ziel, eine funktionsfähige, betriebsbereite Anlage herzustellen und diese in Betrieb zu setzen. Bieter B würde die Leistungen lediglich auf Basis eines Rahmenvertrags und Abrufs von Einzelleistungen ausführen, was zu Folge hätte, dass Bieter B lediglich punktuelle Werkleistungen nach Weisung des Auftraggebers ausführen würde, ohne die Fertigstellung der Anlage als übergeordneten Erfolg zu schulden. Dies würde große Unsicherheiten in Bezug auf die tatsächliche Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage in sich bergen und wird dem tatsächlichen Beschaffungsbedarf der Stadt Karlsruhe nicht gerecht.

Im Hinblick darauf, dass die Leistung des Auftragnehmers darin besteht, eine von dritter Seite aus nicht vollendete Werkleistung fertigzustellen, ohne dass die Qualität der Leistung des „Vorunternehmens“ zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abschließend bewertet werden kann, müssen allerdings von Seiten der Stadt als Auftraggeber gewisse Zugeständnisse in puncto Haftung des Auftragnehmers und Mängelgewährleistung hingenommen werden. Die Vertragsverhandlungen haben gezeigt, dass die Unternehmen aus verständlichen Gründen nicht bereit sind, für den Altbestand der Anlage und sämtliche erforderlichen Leistungen an der Schnittstelle zum Bestand die volle Haftung zu übernehmen, wie dies ansonsten nach den Regelungen des BGB und der VOB/B und den üblicherweise anzuwendenden kommunalen Vertragsmustern der Fall wäre. Insbesondere sind hier folgende Abweichungen vorgesehen, die mit einer entsprechenden Risikoverlagerung zu Lasten der Stadt verbunden sind:

- Die Haftung und Gewährleistung bei maschinellen Anlagen wird nur für die neu gelieferten und eingebauten, nicht aber für bereits im Bestand vorhandene Teile übernommen.
- Der Auftragnehmer schuldet für die zu erbringenden neuen Bauleistungen sowie für Lieferung und Einbau neuer Anlagenteile nur die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und sonstiger Vorschriften zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, nicht zum Zeitpunkt der Abnahme.
- Für geschuldete geistige Leistungen (Bestandsaufnahme, Engineering, Handlungsempfehlungen etc.) wird die verschuldensunabhängige Mängelhaftung ausgeschlossen und der Auftragnehmer haftet insoweit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, also nur bei besonders schweren Sorgfaltspflichtverstößen, auf Schadensersatz.
- Keine Haftung für Folgeschäden oder bauzeitbedingte Schäden außerhalb der Anlage (zum Beispiel wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn etc.), allerdings haftet der Auftragnehmer für Folgeschäden an der Anlage selbst, soweit diese von seiner Montage- und Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- Die verbleibende Schadensersatzhaftung wird allgemein auf maximal 4.000.000 Euro begrenzt.

Diese Einschränkungen sind Bestandteil eines komplexen Vertragswerkes, welches mit beiderseitiger juristischer Unterstützung in mehreren Gesprächsrunden ausgehandelt wurde. Der ausgehandelte Vertrag trägt aus Sicht der Verwaltung den Besonderheiten der vorliegenden Baumaßnahme und den berechtigten Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer in fairer Weise Rechnung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf das Angebot der Standardkessel Baumgarte GmbH, Bielefeld den Zuschlag zu erteilen.

#### **1.4 Angaben über Finanzierung (Haushaltsmittel, Verpflichtungsermächtigungen, Zuschüsse)**

Der Aufwand in Höhe von vorläufig 4.760.000 Euro wird beim Projekt 7.740211 (Abwasserbeseitigung, Erneuerung Schlammverbrennungslinie 2) verrechnet. Mittel stehen zur Verfügung.

#### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Bauausschuss die Vergabe der Arbeiten:

#### **Klärwerk Karlsruhe, Erneuerung der Klärschlammverbrennungslinie 2; Neuvergabe der Leistungen für die Fertigstellung und Inbetriebnahme**

an die Firma	<b>Standardkessel Baumgarte GmbH</b>
zum Angebot vom	<b>11. April 2019</b>
abschließend mit vorläufig	<b>4.760.000 Euro</b>

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Zuschlag zu erteilen.